

BUNDESGERICHTSHOF BESCHLUSS

4 StR 78/24

vom 18. April 2024 in der Strafsache gegen

wegen besonders schwerer Vergewaltigung u.a.

ECLI:DE:BGH:2024:180424B4STR78.24.0

Der Vorsitzende des 4. Strafsenats des Bundesgerichtshofs hat nach Anhörung des Angeklagten am 18. April 2024 beschlossen:

Dem Angeklagten wird Rechtsanwalt S. aus Mannheim zum Pflichtverteidiger bestellt.

<u>Gründe:</u>

1

Der Angeklagte wurde bisher von Rechtsanwalt S. als Wahlverteidiger vertreten. Dieser hat für den Angeklagten Revision eingelegt und diese begründet. Mit Schriftsatz vom 13. März 2024 hat er sodann mitgeteilt, dass er den Angeklagten nicht mehr vertrete.

2

Da ein Fall notwendiger Vertretung vorliegt (§ 140 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 StPO) war dem Angeklagten ein Pflichtverteidiger beizuordnen. Rechtsanwalt S. hat den Angeklagten bisher verteidigt und die Revision geführt. Der angehörte Angeklagte hat der Beiordnung nicht widersprochen. Soweit Rechtsanwalt S. ausgeführt hat, dass er davon ausgehe, dass das Vertrauensverhältnis zerrüttet sei, fehlt es an dies begründenden Ausführungen.

Dr. Quentin

Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof

Vorinstanz:

Landgericht Frankenthal (Pfalz), 08.12.2023 - 3 KLs 5321 Js 41703/19